

Beschluss

der Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte vom 6. bis 8. Mai 2024 in Potsdam

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landessozialgerichte begrüßt die durch Art. 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen vorgesehene einheitliche Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe bei Kindern und Jugendlichen sowohl bei seelischen als auch bei geistigen und körperlichen Behinderungen, die bisher nach § 10 Abs. 4 SGB VIII je nach vorliegender Behinderung getrennt ist.

Die gerichtliche Zuständigkeit muss bei der Sozialgerichtsbarkeit liegen. Diese ist bereits für die Eingliederungshilfe bei Erwachsenen zuständig, die wiederum mit anderen Rehabilitationsleistungen nach dem SGB IX im engen Zusammenhang steht, für die ebenfalls die Sozialgerichte zuständig sind. Ansonsten entstehen z.B. bei Entwicklungsverzögerungen Abgrenzungsprobleme, es kommt bei Erreichen der Volljährigkeit zu einem Bruch der Zuständigkeiten und der niedrigschwellige Zugang zu den Gerichten wird erschwert.

Um eine systematisch klare Trennung zwischen Eingriffsverwaltung und Leistungsverwaltung zu erreichen, ist die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit für die Leistungen des 2. Kapitels des SGB VIII insgesamt zwingend erforderlich.

Sofern diese systematisch sinnvolle Trennung wegen des Gedankens der Einheitlichkeit der Kinder- und Jugendhilfe kritisch gesehen werden sollte, ist die Sozialgerichtsbarkeit in der Lage, die Zuständigkeit für das SGB VIII in Gänze zu übernehmen.